

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

stadt
BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Pilger
Zimmer: 359
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bornheim

vorab per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.4-Pi

01.08.2014

ab 01.08.2014 / Ku

Beanstandung des Ratsbeschlusses zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den in der Ratssitzung am 17.12.2013 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 – Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probebetrieb Verkehrsführung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung - unter Ziffer 3 gefassten Beschluss:

„Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“

Aufgrund der zur Überprüfung des Ratsbeschlusses vom 02.07.2014 eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 habe ich den o.g. Beschluss noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Auch dieser Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Die Rechtsanwälte CBH kommen in der Ihnen vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme vom 14.07.2014 auf S. 10 zu dem Ergebnis, dass es angesichts der Haushaltslage der Stadt Bornheim mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar ist, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten.

Bei einem Wegfall der bewilligten Fördermittel für den Peter-Fryns-Platz in Höhe von 370.000 € bzw. ggf. der gesamten Fördermittel in Höhe von ca. 1,5 Millionen wegen Nichterreichbarkeit der Zielsetzungen des Handlungskonzeptes wäre danach von einem Verstoß gegen das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auszugehen.

Dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vom 17.07.2007 liegt der Antrag der Stadt vom 16.11.2005 zugrunde.

In der Maßnahmenbeschreibung und Begründung heißt es unter Ziffer 6.1:

„Ziel ist es, den Peter-Fryns-Platz von ruhendem Verkehr freizustellen und den Platz durch entsprechende Umgestaltung wieder zum Mittelpunkt der Stadt in umfassendem Sinne zu machen.

Er soll als attraktiver Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität für Bürger, Besucher und Kunden dienen und damit nachhaltig zur Aufwertung des Ortskerns beitragen...“.

Unter Ziffer 6.1.1 heißt es:

„Integriertes Handlungskonzept – Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele.

Ziel des integrierten Handlungskonzeptes ist die Reaktivierung des Ortskernes der Stadt Bornheim als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Zentrum der Stadt. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Verkehrsentlastung ohne die Erreichbarkeit zu beeinträchtigen.

Die vom Verkehr freigestellten Räume werden zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität umgestaltet und tragen damit zur nachhaltigen Entwicklung des Ortsteiles bei. ...“

Nach Ziffer 1.1 der ANBest-G, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Gem. Ziffer 1.3 muss die Ausführung der Baumaßnahme der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung entsprechen.

Diese Nebenbestimmungen wären nicht gewahrt, wenn der Peter-Fryns-Platz nicht von ruhendem Verkehr generell freigehalten wird. Nach den Ausführungen des Fachbereichs 9 in der Sitzungsvorlage Nr. 176/2014-9 des Rates vom 27.03.2014 hat die Bezirksregierung Köln dies in einem Abstimmungsgespräch am 06.02.2014 sehr deutlich signalisiert. Eine Anpassung des Zuwendungsbescheides ist nach meiner Einschätzung danach nicht erreichbar.

Vor diesem Hintergrund bin ich zu der Auffassung gelangt, dass auch der Beschluss des Rates vom 17.12.2013 zu Ziffer 3 gegen das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verstößt und damit zu beanstanden ist.

Die Beanstandung hat gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung.

Für die Ratssitzung am 11. September 2014 werde ich den Tagesordnungspunkt „Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4 Vorlage-Nr. 632/2013-9 - Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probebetrieb Verkehrsführung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung vorsehen.

Sollte der Rat bei seiner Beschlussfassung bleiben, müsste ich die Angelegenheit der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorlegen.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich der Kommunalaufsicht bereits vorab zur Kenntnisnahme zuleiten.

Ich bitte Sie, die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend zu überdenken und den Beschluss zu Ziffer 3 aufzuheben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlagen keine gesonderten Leistungspositionen für den Bau einer Stellplatzanlage auf dem Peter-Fryns-Platz vorsehen. Die Befestigung der potentiellen Fläche ist vielmehr in den übrigen Leistungspositionen des „Leistungsverzeichnisses Straßenbau“ zur baulichen Herstellung der gesamten Platzfläche enthalten. Die Einrichtung von Stellplätzen bedarf einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde, die nach Fertigstellung des Platzes zu treffen wäre. Hierin können weitere Anforderungen (wie z.B. Beschilderung, Markierung) formuliert werden. Die Aufhebung des Beschlusses hätte daher keine Auswirkung auf die beauftragten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Henseler
Bürgermeister

Beglaubigt:



Gerhard-Josef Brühl
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

